

Sächsischer Bergsteigerbund  
Kommission Ethik und Regeln

Protokoll der Sitzung vom 28.1.16

Ort: Vereinszentrum des SBB

Zeit: 18.30 bis 21.30

Teilnehmer: Thomas Böhmer, Uwe Fretter (Leiter), Christian Glaser, Peter John, Thomas Küntschner (Gast bei TOP 1), Uwe Richter, Dietmar Schröter, Tino Tanneberger, Ludwig Trojok, Manfred Vogel

TOP 1 – 3-Ring-Regel (3RR)

Die 3RR war vom 1.4.13 bis zum 31.12.13 und vom 1.9.14 bis zum 31.12.15 in Kraft. Nun soll diese Maßnahme bewertet werden.

Einige statistische Angaben. 2013 wurde nur eine Erstbegehung (EB) durchgeführt, welche die 3RR in Anspruch nahm, 2015 waren es 17. Im siebten Grad waren es 2, im achten 7, im neunten 5 und im zehnten Grad 4 EB. Von ihnen sind derzeit 7 anerkannt (vgl. beiliegende Liste).

11 EB hatten einen Ringabstand (RA) von wenigstens 2,70 m, 6 einen zwischen 2,50 m und 2,70 m. Eine EB nutzte die Regel dreimal, davon zweimal mit 2,20 m und einmal mit 2,90 m.

7 Anwendungen der Regel fanden an den 2015 neu anerkannten Gipfeln statt, 11 an den angestammten Gipfeln.

In 8 Fällen fehlte die Begründung für die Anwendung ganz, in vielen Fällen war sie lapidar. („Die Ringe stecken, wo sie hingehören.“) Offen blieb in den meisten Fällen die Frage, ob die Erstbegeher überhaupt nach anderen Lösungen für die Ringstandorte gesucht hatten.

Die KER kommt überein, eine Stichprobe von 6 Wegen zu überprüfen. Dazu soll von den betroffenen Erstbegehern eine Begründung für die Anwendung der Regel eingefordert werden. Bis Ende April soll diese Prüfung abgeschlossen sein, so dass dem Vorstand des SBB zur Maisitzung eine Empfehlung über den Fortbestand der 3RR vorgelegt werden kann. Bis dahin ist die Regel nicht in Kraft.

Geprüft werden: Hintere Abendwand: Wohlfühlzone VIIIb  
Khan: Mongolei IXa und Schweißtropfen VIIIa  
Böhmeturm: Vollkontakt Xb  
Winterturm: Edler Stein Xa  
David: Zeitfleiß VIIIc

Im Falle einer Neuaufnahme sollen Gesichtspunkte wie Ausnahme, geringfügige Unterschreitung, Notwendigkeit einer überprüfaren Begründung u.ä. noch einmal erläutert werden.

Es wird angeregt, die Regel nicht anzuwenden, wenn der Erstbegeher innerhalb der Vierwochenfrist einen nachträglichen Ring in seinen Weg setzen möchte. In so einem Fall sei eine Nachfrage bei der zuständigen Fachkommission zumutbar.

Thomas Küntschner und Uwe Richter verlassen die Sitzung.

## TOP 2 – Enkel: Baby

Die Erstbegeher Felix Friedrich und Tino Tanneberger hatten vor der Sitzung eine Begründung für ihre Fehleinschätzung eingereicht, die 3RR könne auch auf Fälle mit 2 Ringen sinngemäß angewandt werden. Die Argumentation ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Weganlage scheint anders nicht sinnvoll möglich zu sein. Der RA beträgt 2,75 m.

Die KER bekräftigt, dass die 3RR nur im Falle dreier Ringe anwendbar ist. Ein Antrag hätte gestellt werden müssen. Der Fall wird als minder schwer eingeschätzt und die EB zur Anerkennung durch die AG NW empfohlen.

Die KER betont, dass Alibiringe zur Ermöglichung der 3RR nicht akzeptiert werden. Auch soll der Fall als Beispiel an geeigneter Stelle vorgestellt und erläutert werden.

## TOP 3 – abgelenkte Ösen

Thomas Küntscher berichtete (27.12.15) von insgesamt 7 abgelenkten Ösen an den EB Doppeltürmchen: Double trouble und Dornröschen: Insomnia. Der Bericht ist noch nicht unabhängig überprüft. Es gibt auch keinerlei Hinweis, ob die vermeintliche Aktion sich gegen die Verwendung von Ösen oder andere Gesichtspunkte richtet.

Die Fälle werden überprüft.

## TOP 4 – Einspruch gegen die teilweise Nichtanerkennung von Dürrebielewand: Zur Sonne

Die Erstbegeher Frank R. Richter und Andreas Knaak begründen ihren Einspruch mit der Notwendigkeit, in dem betreffenden Wandbereich eine Absicherung zu haben, und mit der geringen bergsportlichen Bedeutung des Nachbarweges „Zentrale Verlängerung“, aus dem dieser Ring (der 4.) nun erreichbar sein wird.

Die KER schließt sich der Argumentation an und gibt dem Einspruch statt. Im Kletterführer soll der Ring als für den Nachbarweg nutzbar erwähnt werden.

## Top 5 – Mitgliedschaft in der KER

Thomas Küntscher hat schriftlich um Aufnahme in die KER gebeten. Die KER hat jedoch keinen Platz frei und sieht für eine Berufung keinen Bedarf.

## TOP 6 – Sonstiges

Aus der AG NW kommt die Anfrage, ob die Punkte 3.4 und 3.7 in den Kletterregeln die AG verpflichte, Erstbegeher zu einer ausreichenden Absicherung ihrer Wege zu drängen.

Die KER sieht keine Verpflichtung. *Gerade in Zeiten geringer werdender Ringabstände soll die Verantwortung des Erstbegehers für seinen Weg gestärkt werden. Das schließt den bewussten Verzicht auf einen Ring ein.* Es wird betont, dass zur Sicherung eines Weges auch die Psyche gehört. Wenn ein Weg offensichtliche keine objektive Sicherung aufweist, muss dieser nicht gleich schlecht gesichert sein. Wenn ein Erstbegeher mit dem bewussten Verzicht auf Ringe ein Statement setzen will, so ist das legitim.

In der nächsten Sitzung stehen die Auswertung der 3RR sowie eine Aufarbeitung der Altlasten (illegales Ringziehen) auf der TO.

Folgende Wege aus der 3-R-Liste wurden von der AGNW bisher anerkannt:

Heringstein - Rabauke

Toter Zwerg - Krohsax-Pfeiler

Hintere Abendwand - Wohlfühlzone

Khan - Schweißtropfen (Auflage nR steht wohl noch aus)

Maitürmchen - Stumpfes Schwert

David - Zeitfleiß

Liebesknochen - Liebe geht durch den Magen